



Beitragsordnung des SSM e.V.

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 28.04.2026 beschlossen.

Für das Gründungsjahr gelten für alle Mitglieder die Halbjahresbeiträge laut B.2.1 und B.2.2

A. Jahresbeitrag

A.1 Ordentliche natürliche Mitgliedschaft jährlich 30 €

A.2 Jugendliche bis 18 Jahre jährlich 18 €

A.3 Jugendliche bis 12 Jahre jährlich 12 €

A.5 Auszubildende u. Studenten jährlich 24 €

bis zum Ende der Ausbildungszeit bis max. vollendetem 27. Lebensjahr
(Nachweis über die Ausbildungs- und Studenzeit ist unaufgefordert jährlich zu erbringen)

A.6 Fördermitglieder jährlich ab 30 €

Fördermitglieder können einen individuellen Beitrag mit dem Vorstand abstimmen. Dieser Beitrag ist nicht Spendenquittungsfähig.

A.7 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

A.8 Ordentliche juristische Mitgliedschaft für eingetragene Vereine und Firmen

i. 5-10 Mitglieder: je gemeldetem Mitglied 27 €

ii. 11-20 Mitglieder je gemeldetem Mitglied 25 €

iii. ab 21 Mitglieder je gemeldetem Mitglied 22 €

iv. Firmen und eingetragene Vereine ohne gemeldete Mitglieder 30 €

Jugendliche werden bei der Anzahl der Mitglieder mitgerechnet und nach den Beitragsregeln zu A.2 und A.3 abgerechnet.

B. Fälligkeit der Beitragszahlung

- B.1 Jährliche Zahlweise: zum 15.01. des Jahres
- B.2 Zahlungsbedingungen bei Eintritt
 - B.2.1 Bis zum 30.06. eines jeden Jahres: voller Beitrag
 - B.2.2 Ab 01.07. bis 31.10. eines jeden Jahres: halber Beitrag
 - B.2.3 Ab 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres: Beitragsfrei

C. Verwaltungsgebühren

- C.1 Kostenersatz für nicht gemeldete Kontoänderung und/oder Rücklastschrift 10,00 €
- C.2 Nicht gemeldete Adressenänderung 5,00 €
- C.3 Ausnahmsweise genehmigte Barzahlung oder Überweisung statt Lastschrift 5,00 €
- C.4 Bestellung eines SSM-Ersatzausweises 15,00 €

D. Juristische Mitglieder

- D.1 Mitglieder eines eingetragenen Vereins oder einer anderen juristischen Form, welche Mitglied im SSM e.V. ist, sind nicht automatisch Mitglieder im SSM e.V. (Beitragsart A.8.iv)
- D.2 Gemeldete Mitglieder eines eingetragenen Vereins oder einer anderen juristischen Form (Firma), die nach den Beitragsarten A.8. i bis iii Mitglieder sind, sind ordentlichen Einzelmitgliedern gleichgestellt.